

**Regelung für das praktische Studiensemester
im Masterstudiengang Design 4 im Fachbereich Gestaltung
an der Hochschule Trier vom 03.08.2020**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 03.08.2020 die folgende Regelung für das praktische Studiensemester im Masterstudiengang Design 4 beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zweck des praktischen Studiensemesters	2
§ 3 Dauer des praktischen Studiensemesters	2
§ 4 Praxisstellen, Verträge	2
§ 5 Ableistung und Anerkennung des praktischen Studiensemesters als Praxissemester im Unternehmen	3
§ 6 Ableistung und Anerkennung des praktischen Studiensemesters als Praxissemester an der Hochschule Trier	3
§ 7 Ableistung und Anerkennung des praktischen Studiensemesters als Auslandssemester	3
§ 8 Status der Studierenden am Lernort Praxis	3
§ 9 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	4

§ 1 Geltungsbereich

Die Regelung für das praktische Studiensemester gilt für Studierende des Masterstudiengangs Design 4 der Hochschule Trier und regelt das laut Prüfungsordnung geforderte praktische Studiensemester.

§ 2 Zweck des praktischen Studiensemesters

Die während des Studiums erworbenen Qualifikationen sollen durch fachspezifische Bearbeitung von Projekten in der Praxis angewandt und vertieft werden. Dafür dient das Modul 'Praxis-/Auslandssemester', das wie folgt absolviert werden kann:

(1) Praxissemester im Unternehmen

Diese Praxisphase bringt den Studierenden vor allem Praxiserfahrung und einen Zuwachs an Handlungskompetenz durch die Bearbeitung konkreter Projekte und Aufgaben.

(2) Praxissemester an der Hochschule Trier

Alternativ werden von Professorinnen und Professoren betreute Praxisprojekte angeboten. Diese können zum Beispiel in Drittmittelprojekte integriert sein oder die Teilnahme an fachrichtungsbezogenen, hochschulgebundenen Wettbewerben zum Ziel haben.

(3) Auslandssemester

Alternativ zum Praxissemester kann ein Studiensemester an einer ausländischen Partnerhochschule durchgeführt werden.

§ 3 Dauer des praktischen Studiensemesters

Das praktische Studiensemester hat einen Umfang von 20 Wochen. Für die erfolgreiche Absolvierung des praktischen Studiensemesters erhält die bzw. der Studierende insgesamt 30 Leistungspunkte [ECTS], davon entfallen 20 Leistungspunkte [ECTS] auf das Modul Praxis-/Auslandssemester 5 Leistungspunkte [ECTS] auf das Modul Praxis-Präsentation und 5 Leistungspunkte [ECTS] auf das Modul Praxis-Seminar gemäß § 6. Für die Formate nach §2 Absatz 2 und 3 beträgt die Höchstdauer 6 Monate.

§ 4 Praxisstellen, Verträge

Das praktische Studiensemester wird in enger Zusammenarbeit mit geeigneten, der Fachrichtung nahen Unternehmen oder Institutionen durchgeführt. Praxisstellen sollen ein qualifiziertes Bildungsspektrum vermitteln und müssen von den Bürostrukturen her eine ordentliche Durchführung dieser Praxisphase gewährleisten. Die Fachrichtung Kommunikationsdesign vermittelt keine Praxisstellen, kann aber bei der Suche und Auswahl behilflich sein. Die Studierenden schließen vor Beginn der Ausbildung mit der Praxisstelle einen Vertrag ab. Der Vertrag beinhaltet:

1. Die Pflichten der Praxisstelle:

- a) Die Studierenden sind für die Dauer des Praktischen Studiensemesters entsprechend den Ausbildungszielen der Fachrichtung einzusetzen.
- b) Es ist eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn, Ende, Fehlzeiten in der Praxiszeit und die Inhalte der ausgeführten Tätigkeiten enthält.

2. Die Pflichten der Studierenden:

- a) Die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten sind wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sind sorgfältig auszuführen.
- b) Es ist den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen.
- c) Die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht sind einzuhalten.
- d) Das Fernbleiben von der Praxisstelle ist unverzüglich betreuenden Professor/der betreuenden Professorin anzuzeigen.

3. Die Pflichten der Fachrichtung:

Die Fachrichtung stellt sicher, dass eine Lehrende oder ein Lehrender das praktische Studiensemester betreut. Der bzw. die Studierende wählt aus dem Kreis der Lehrenden nach Absprache eine betreuende Person aus. Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung der betreuenden Person einzuholen.

§ 5 Ableistung und Anerkennung des praktischen Studiensemesters als Praxissemester im Unternehmen

Während des praktischen Studiensemesters fertigen die Studierenden einen ausführlichen Erfahrungsbericht und eine Hausarbeit oder ein Portfolio an. Zur Anerkennung des Praktischen Studiensemesters durch die betreuende Person sind von den Studierenden folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Vertrag mit der Praxisstelle gemäß § 4,
2. Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 4,
3. Erfahrungsbericht
3. Hausarbeit oder Portfolio
4. Moduls Praxis-Präsentation mit mindestens „ausreichend“ bewertet
5. Moduls Praxis-Seminar mit mindestens „ausreichend“ bewertet

§ 6 Ableistung und Anerkennung des praktischen Studiensemesters als Praxissemester an der Hochschule Trier

Während des praktischen Studiensemesters an der Hochschule Trier, fertigen die Studierenden einen ausführlichen Erfahrungsbericht und eine Hausarbeit oder ein Portfolio an. Zur Anerkennung des Praktischen Studiensemesters durch die betreuende Person sind von den Studierenden folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Erfahrungsbericht
2. Bewertung der Hausarbeit oder des Portfolios durch die betreuende Person
3. Moduls Praxis-Präsentation mit mindestens „ausreichend“ bewertet
4. Moduls Praxis-Seminar mit mindestens „ausreichend“ bewertet

§ 7 Ableistung und Anerkennung des praktischen Studiensemesters als Auslandssemester

(1) Die Studierenden, die sich für ein Auslandssemester nach § 2, Abs. 3 entscheiden, besuchen an der ausländischen Hochschule Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten. Sie wählen die zu belegenden Lehrveranstaltungen mit dem betreuenden Professor/der betreuenden Professorin rechtzeitig vor Antritt des Auslandssemesters aus und vereinbaren ein Learning Agreement. Die Studierenden verfassen über das Auslandssemester einen Erfahrungsbericht.

(2) Zur Anerkennung des Auslandssemesters als praktisches Studiensemester durch die betreuende Person sind von den Studierenden folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Learning Agreement nach Abs. 1
2. Transcript of Records von der ausländischen Hochschule mit dem Nachweis von mindestens 15 ECTS
3. Erfahrungsbericht nach Abs. 1
4. Moduls Praxis-Präsentation mit mindestens „ausreichend“ bewertet
5. Moduls Praxis-Seminar mit mindestens „ausreichend“ bewertet

§ 8 Status der Studierenden am Lernort Praxis

Das praktische Studiensemester ist Bestandteil des Studiums. Studierende bleiben an der Hochschule Trier immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten ordentlicher Studierender. Studierende sind keine Praktikantinnen oder Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Lernort Praxis weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnung ihrer Praxisstelle gebunden. Etwaige Ansprüche auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz werden nicht eingeschränkt.

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Regelung für das praktische Studiensemester (Praxissemester) tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Fachbereichsrat Gestaltung in Kraft. Die Fachrichtung Kommunikationsdesign veröffentlicht nach der Genehmigung durch den Fachbereichsrat die Regelung für das praktische Studiensemester (Praxissemester) auf der Webseite der Hochschule Trier. Diese Regelung gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Sommersemester 2021.

(2) Diese Regelung für das praktische Studiensemester (Praxissemester) ist entsprechend anzuwenden für Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Regelung ihr Studium aufgenommen haben. Für Leistungen, die hinsichtlich des praktischen Studiensemesters (Praxissemester) vor Inkrafttreten dieser Regelung in vollem Umfang oder in Teilbereichen erfolgreich absolviert wurden, gilt die bisher gehandhabte Praxis.

Trier, den 03.08.2020

Prof. Dr. Matthias Sieveke
Der Dekan des Fachbereiches Gestaltung der Hochschule Trier